

INFO GUIDE FÜR
RECHTSANWÄLTINNEN UND
RECHTSANWÄLTE



ANGESTELLT
UND FAMILIE



Vorwort	4
1. Kranken- und Unfallversicherung	6
2. Pensionsversicherung	6
3. Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft	7
4. Schutzbestimmungen	8
5. Wochengeld	10
5.1. Krankenversicherung während Wochengeldbezug	11
5.2. Pensionsversicherung während Wochengeldbezug	11
6. Karenz	11
7. Kinderbetreuungsgeld	12
7.1. Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto)	13
7.2. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)	14
7.3. Krankenversicherung während KBG-Bezug	15
7.4. Pensionsversicherung während KBG-Bezug	15
8. Erleichterungen Ihrer Rechtsanwaltskammer	18
8.1. Befreiung von der Verfahrenshilfe	18
8.2. Ermäßigung der Kammerbeiträge	20
8.3. Substitutionspool	21
Wichtige Ansprechpartner	23

Vorwort

Der Beruf der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts ist ein selbständiger Beruf und gibt vielseitige Möglichkeiten zu arbeiten.

Sie können als Einzelanwältin oder als Einzelanwalt, als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in einer RegiEGemeinschaft, als Partnerin oder Partner in einer kleinen, mittleren oder großen Kanzlei arbeiten oder als angestellte Rechtsanwältin bzw. als angestellter Rechtsanwalt tätig sein.

Sie können die Art und Weise, als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zu arbeiten, Ihrer persönlichen Lebensart anpassen.

Die neuen Medien des 21. Jahrhunderts leisten zudem einen Beitrag zur örtlichen und zeitlichen Flexibilisierung der rechtsanwaltlichen Tätigkeit.

Ihre Standesvertretung engagiert sich in der Schaffung geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen, um den Rechtsanwaltsberuf mit der Geburt eines Kindes gut in Einklang bringen zu können.

Im vorliegenden Info Guide finden Sie wertvolle Informationen zu Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Wochenlohn, Kinderbetreuungsgeld, Karenz und Erleichterungen der Rechtsanwaltskammern.



1. Kranken- und Unfallversicherung	6
2. Pensionsversicherung	6
3. Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft	7
4. Schutzbestimmungen für Rechtsanwältinnen	8

DIE ANGESTELLTE RECHTSANWÄLTIN, DER ANGESTELLTE RECHTSANWALT

Bei der Gründung einer Familie sind Ihre Versicherung und Ihre Rechtsanwaltskammer wichtige Ansprechpartnerinnen. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie auf Seite 23.

Angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegen hinsichtlich der Sozialversicherung besonderen Bestimmungen.

1. Kranken- und Unfallversicherung

Als angestellte Rechtsanwältin bzw. angestellter Rechtsanwalt besteht für Sie eine Teilpflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG.

2. Pensionsversicherung

Als angestellte Rechtsanwältin bzw. angestellter Rechtsanwalt unterliegen Sie hinsichtlich der Pensionsversicherung verpflichtend der Versorgungseinrichtung Teil A und der Versorgungseinrichtung Teil B Ihrer Rechtsanwaltskammer.

Folgende Erleichterungen iZm den Versorgungseinrichtungen sind bei Geburt eines Kindes vorgesehen:

- Versorgungseinrichtung Teil A:
 - **Beitragsbefreiung** für den Zeitraum des Bezugs von Wochengeld: **Bitte beachten Sie**, dass die Beitragsbefreiung nur von Rechtsanwältinnen in Anspruch genommen werden kann und nur möglich ist, wenn die Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer eine entsprechende Regelung vorsieht. Ist dies der Fall, werden diese Zeiten der Beitragsbefreiung bei der Berechnung von Leistungen nach der Satzung Teil A 2018 als Beitragsmonate voll angerechnet (§ 21 Satzung Teil A 2018).
 - **Beitragsermäßigung** nach Geburt, Adoption oder Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sich für maximal zwölf Monate auf den Beitrag von Rechtsanwaltsanwärtern ermäßigen lassen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt, der Adoption oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen. **Bitte beachten Sie auch hier**, dass die Beitragsermäßigung nur möglich ist, wenn die Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer eine entsprechende Regelung vorsieht.

ACHTUNG: Ermäßigte Beitragsmonate werden bei der Berechnung von Leistungen nach der Satzung Teil A 2018 nur aliquot als Beitragsmonate zugrunde gelegt (§ 20 Satzung Teil A 2018). Es besteht jedoch die Möglichkeit des Nachkaufs auf volle Beitragsmonate (§ 10a Abs 1b Satzung Teil A 2018; zu den Kosten des Nachkaufs siehe § 10c Abs 1a Satzung Teil A 2018). Für konkrete Berechnungen wenden Sie sich bitte an Ihre Rechtsanwaltskammer.

- Versorgungseinrichtung Teil B:
 - **Beitragsbefreiung** für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines entsprechenden Zeitraums (§ 9 Abs 3 Satzung Teil B 2018): Diese Befreiung kann nur von Rechtsanwältinnen in Anspruch genommen werden.
 - Einkommensabhängige **Beitragsermäßigung**: Wenn Ihr jährlicher Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwältlicher Tätigkeit vor Ertragssteuern bestimmte Grenzbeträge nicht überschreitet, können Sie einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen (§ 8 Satzung Teil B 2018). Die Höhe des in diesem Fall zu leistenden Beitrags finden Sie in der Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer.

3. **Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft**

Anlässlich der Geburt eines eigenen Kindes, der Adoption eines minderjährigen Kindes oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege können Sie die **Ruhendstellung der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft** beantragen.

Bei Geburt eines eigenen Kindes kann die Mutter einen solchen Antrag ab dem Beginn eines Beschäftigungsverbots nach dem MSchG stellen. Der Vater kann den Antrag ab der Geburt des Kindes stellen.

Bei Adoption eines minderjährigen Kindes oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege ist eine Antragstellung ab der Adoption oder der Übernahme möglich.

Das Ruhen kann für **maximal zwei Jahre** ab dem Beginn eines Beschäftigungsverbots, der Geburt, der Adoption oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege beantragt werden.

TIPP: Klären Sie die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen rechtzeitig mit Ihrer Dienstgeberin bzw. Ihrem Dienstgeber ab.

Während des Ruhens bleibt Ihre Mitgliedschaft zur Rechtsanwaltskammer und Ihre Eintragung in die Liste aufrecht. Die Tätigkeit als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt dürfen Sie jedoch nicht ausüben. Den Rechtsanwaltsausweis müssen Sie Ihrer Rechtsanwaltskammer zurückstellen. Für die Dauer des Ruhens wird eine Kammerkommissärin bzw. ein Kammerkommissär bestellt. Nach Ablauf der beantragten Ruhendstellung lebt die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit automatisch wieder auf. Sie müssen keinen gesonderten Antrag stellen.

4. **Schutzbestimmungen für Rechtsanwältinnen**

Als angestellte Rechtsanwältin kommen die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) auf Sie zur Anwendung. Sie genießen in der Zeit Ihrer Schwangerschaft bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis einen Entlassungs- und Kündigungsschutz nach §§ 10 und 12 MSchG. Rechtsanwältinnen sind jedoch verpflichtet, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, ihren Dienstgeber darüber zu informieren.



5. Wochengeld	10
5.1. Krankenversicherung während Wochengeldbezug	11
5.2. Pensionsversicherung während Wochengeldbezug	11
6. Karenz	11
7. Kinderbetreuungsgeld	12
7.1. Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto)	13
7.2. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)	14
7.3. Krankenversicherung während KBG-Bezug	15
7.4. Pensionsversicherung während KBG-Bezug	15

5. Wochengeld

Als angestellte Rechtsanwältin haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Wochengeld nach dem ASVG (§ 162 ff ASVG).

ACHTUNG: Das Wochengeld gehört zu den Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft nach dem ASVG (§§ 157 ff ASVG). Erfolgt aufgrund des Ruhens aufgrund Elternschaft (siehe Punkt 3.) eine Abmeldung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber vor dem Ende des Bezugs von Wochengeld, kann dies dazu führen, dass kein Versicherungsschutz durch das ASVG mehr besteht und somit kein Anspruch auf Wochengeld. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall rechtzeitig an die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK).

Zuständige Stelle: Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

Höhe des Wochengelds: Das Wochengeld errechnet sich aus dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten drei vollen Kalendermonate vor Beginn des Mutterschutzes. Dazu kommt noch ein Zuschlag für Sonderzahlungen.

Dauer: Wochengeld gebührt für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung.

Verlängerung:

- Bei einer Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung verlängert sich die Frist nach der Entbindung im Ausmaß der Verkürzung, jedoch bis maximal 16 Wochen.
- Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten sowie Kaiserschnittentbindungen verlängert sich die Frist nach der Entbindung auf zwölf Wochen.
- Vor der Entbindung verlängert sich die Frist, wenn bei Fortführung der Tätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet wäre. Der Anspruch beginnt in diesem Fall mit dem Ausstellungsdatum des amtsärztlichen Zeugnisses.

Auszahlung: Das Wochengeld wird alle vier Wochen im Nachhinein ausbezahlt.

Nachweise:

- Ärztliche Bestätigung des voraussichtlichen Geburtstermins,
- Arbeits- und Entgeltbestätigung.

TIPP: Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit der ÖGK auf.

5.1. Krankenversicherung während Wochengeldbezug

Während des Bezugs von Wochengeld besteht Krankenversicherungsschutz durch die Österreichische Gesundheitskasse.

5.2. Pensionsversicherung während Wochengeldbezug

Der Bezug von Wochengeld hat auf Ihre Pensionsversicherung keinen Einfluss.

TIPP: Während des Bezugs von Wochengeld, können Sie sich von der Beitragsleistung zur Versorgungseinrichtung Teil A befreien lassen. Diese Zeiten werden bei der Rentenberechnung als Beitragsmonate voll angerechnet.

Bitte beachten Sie: Eine Beitragsbefreiung ist nur möglich, wenn diese in der Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer vorgesehen ist.

6. Karenz

Gemäß §§ 15 ff MSchG und §§ 2 ff Väter-Karenzgesetz (VKG) haben Sie gegenüber Ihrer Dienstgeberin bzw. Ihrem Dienstgeber einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Arbeitsentgelts, der vom Arbeitgeber nicht verweigert werden darf.

Dies gilt auch für Sie als angestellte Rechtsanwältin oder angestellter Rechtsanwalt. Geben Sie Ihrem Dienstgeber bzw. Ihrer Dienstgeberin Ihre Elternkarenz samt Details schriftlich bekannt. Arbeitsrechtlicher Kündigungs- und Entlassungsschutz besteht bis einen Tag vor dem 2. Geburtstag Ihres Kindes (maximale arbeitsrechtliche Dauer der Elternkarenz).

Während der Karenz ist es prinzipiell möglich, eine geringfügige Beschäftigung auszuüben. Beachten Sie jedoch etwaige Auswirkungen auf den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes.

Als angestellte Rechtsanwältin oder angestellter Rechtsanwalt haben Sie unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen Rechtsanspruch auf Elternzeit bis zum 7. Geburtstag Ihres Kindes (§§ 15h ff MSchG und §§ 8 ff VKG).

7. Kinderbetreuungsgeld

Als angestellte Rechtsanwältin oder angestellter Rechtsanwalt haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld. Die Anspruchsvoraussetzungen umfassen:

- Auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und idente Hauptwohnsitzmeldungen
- Anspruch und Bezug von Familienbeihilfe für das Kind
- Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich
- Rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und fünf Untersuchungen des Kindes)
- **Einhaltung der Zuverdienstgrenze** – wird diese überschritten, wird das zu Unrecht bezogene Kinderbetreuungsgeld für dieses Kalenderjahr zurückgefordert
- Bei getrennt lebenden Eltern zusätzlich Obsorgeberechtigung für das Kind und Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil

Zuständige Stelle: Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

TIPP: Sie können in der Versorgungseinrichtung Teil A innerhalb eines Jahres ab Geburt Ihres Kindes einen Antrag auf Beitragsermäßigung (für höchstens zwölf Kalendermonate) stellen.

ACHTUNG: Diese Zeiten werden bei der Rentenberechnung nach der Satzung Teil A 2018 nur aliquot als Beitragsmonate angerechnet. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Nachkaufs auf volle Beitragsmonate (§ 10a Abs 1b Satzung Teil A 2018; zu den Kosten des Nachkaufs siehe § 10c Abs 1a Satzung Teil A 2018). Eine Beitragsermäßigung ist nur möglich, wenn diese in der Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer vorgesehen ist. Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Rechtsanwaltskammer. Für konkrete Berechnungen wenden Sie sich bitte an Ihre Rechtsanwaltskammer.

TIPP: Sie können auch in der Versorgungseinrichtung Teil B einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen, wenn Ihr jährlicher Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern bestimmte Grenzbeträge nicht überschreitet (§ 8 Satzung Teil B 2018). Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Rechtsanwaltskammer.

Es gibt zwei Modelle des Kinderbetreuungsgeldes zwischen denen Sie wählen können:

7.1. **Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto)**

Das KBG-Konto ist eine pauschale Kinderbetreuungsgeldvariante (§§ 2 ff KBGG). Diese erhalten Sie unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

Höhe des pauschalen KBG: Die Höhe ist abhängig von der gewählten Anspruchsdauer. Bei einer Anspruchsdauer von bis zu 365 Tagen ab der Geburt des Kindes beträgt das Kinderbetreuungsgeld 39,33 Euro täglich (Wert 2024). Bei einer längeren Anspruchsdauer verringert sich der Tagesbetrag verhältnismäßig.

Dauer: Sie können zwischen 365 Tagen und 851 Tagen (gezählt ab dem Tag der Geburt) als Anspruchsdauer wählen. Sie können sich auch mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner den Bezug des KBG teilen. In diesem Fall verlängert sich die Anspruchsdauer auf 456 bis 1.063 Tage.

Zuverdienstgrenze: 18.000 Euro im Kalenderjahr oder bis zu 60 Prozent der Letzt-einkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr).

TIPP: Ihre individuelle Bezugshöhe und Zuverdienstgrenze können Sie über den Online-Rechner auf der Homepage der Sektion Familie und Jugend des Bundeskanzleramts errechnen: <https://services.bundeskanzleramt.gv.at> .

Auf den Punkt gebracht:

Höhe des pauschalen KBG: Abhängig von der Anspruchsdauer, beträgt das KBG pro Tag zwischen 16,87 Euro bei der längsten und 39,33 Euro (Werte 2024) bei der kürzesten Anspruchsdauer.

Anspruchsdauer: Zwischen 365 Tagen und 851 Tagen (gezählt ab dem Tag der Geburt) oder, wenn mit Partnerin oder Partner geteilt, 456 bis 1.063 Tage (ACHTUNG: Das KBG ruht während des Bezugs von Wochengeld).

Weiterführende Informationen:

www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie

7.2. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld dient als Einkommensersatz für jene Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, haben Sie einen Anspruch auf ea KBG nur, wenn Sie (§ 24 KBGG):

- in den letzten 182 Kalendertagen (6 Monaten) unmittelbar vor der Geburt Ihres Kindes durchgehend erwerbstätig waren und
- in diesem Zeitraum keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten haben.

Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als 14 Kalendertagen wirken sich jedoch nicht anspruchsschädigend aus. Zeiten des Bezugs von Wochengeld oder einer Karenz bis maximal zum 2. Geburtstag Ihres Kindes gelten als Erwerbstätigkeit, wenn Sie unmittelbar davor zumindest 182 Kalendertage (6 Monate) lang gearbeitet haben.

ACHTUNG: Sollten Sie sich aus der Liste der Rechtsanwälte austragen lassen, beachten Sie bitte, dass dies als Unterbrechung der Erwerbstätigkeit gilt und schädlich für den Anspruch auf ea KBG sein kann. Wenn Sie das Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft beantragen, erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig bei der ÖGK, ob dies schädlich für den Anspruch auf ea KBG ist.

Höhe des ea KBG: Die Höhe des ea KBG beträgt idR 80 Prozent des Wochengeldes bei Wochengeldbezieherinnen. Liegt kein Wochengeldbezug vor, errechnet sich das ea KBG nach der folgenden Formel:

$$\text{Tagesbetrag} = \frac{\text{Summe der maßgeblichen Einkünfte} \times 0,62 + 4.000}{365}$$

Maßgebliche Einkünfte sind (Einkommensteuerbescheid für das letzte Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes):

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn sie auf Grund eines bestehenden Dienstverhältnisses erzielt wurden.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt höchstens 76,60 Euro täglich (Werte 2024).

Dauer: 365 Tage ab Geburt des Kindes. Sie können sich auch mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner den Bezug des KBG teilen. In diesem Fall verlängert sich die Anspruchsdauer auf 426 Tage ab der Geburt des Kindes.

Zuverdienstgrenze: 8.100 Euro pro Kalenderjahr. Die Prüfung der Einkünfte erfolgt grundsätzlich im Nachhinein durch den Krankenversicherungsträger, sobald die dafür nötigen Daten (z.B. von der Finanzbehörde) zur Verfügung stehen. Jedes Kalenderjahr wird gesondert betrachtet.

Auf den Punkt gebracht:

Höhe des ea KBG: höchstens 76,60 Euro pro Tag (Wert 2024).

Anspruchsdauer: 365 Tage (gezählt ab dem Tag der Geburt) oder, wenn mit Partnerin oder Partner geteilt, 426 Tage

Weiterführende Informationen:

www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie

7.3. Krankenversicherung während KBG-Bezug

Während des Bezugs von KBG sind Sie bei der Österreichischen Gesundheitskasse krankenversichert.

7.4. Pensionsversicherung während KBG-Bezug

Der Bezug von KBG hat auf Ihre Pensionsversicherung keinen Einfluss.

TIPP: Sie können in der Versorgungseinrichtung Teil A innerhalb eines Jahres ab Geburt Ihres Kindes einen Antrag auf Beitragsermäßigung (für höchstens zwölf Kalendermonate) stellen.

ACHTUNG: Diese Zeiten werden bei der Rentenberechnung nach der Satzung Teil A 2018 nur aliquot als Beitragsmonate angerechnet. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Nachkaufs auf volle Beitragsmonate (§ 10a Abs 1b Satzung Teil A 2018; zu den Kosten des Nachkaufs siehe § 10c Abs 1a Satzung Teil A 2018). Eine Beitragsermäßigung ist nur möglich, wenn diese in der Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer vorgesehen ist. Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Rechtsanwaltskammer.

TIPP: Sie können auch in der Versorgungseinrichtung Teil B einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen, wenn Ihr jährlicher Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern bestimmte Grenzbeträge nicht überschreitet (§ 8 Satzung Teil B 2018). Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Rechtsanwaltskammer.



8. Erleichterungen Ihrer Rechtsanwaltskammer	18
8.1. Befreiung von der Verfahrenshilfe	18
8.2. Ermäßigung der Kammerbeiträge	20
8.3. Substitutionspool	21
Wichtige Ansprechpartner	23

8. Erleichterungen Ihrer Rechtsanwaltskammer

TIPP: Viele Angebote der Rechtsanwaltskammern bedürfen eines Antrags – also Antragstellung nicht vergessen!

8.1. Befreiung von der Verfahrenshilfe

Die österreichischen Rechtsanwaltskammern bieten ihren Mitgliedern an, sich im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes von der Verfahrenshilfe befreien zu lassen.

Rechtsanwaltskammer Burgenland

Gemäß § 25 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Burgenland wird Rechtsanwältinnen über begründeten Antrag Befreiung von der Verfahrenshilfe für die Dauer von acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin bis acht Wochen nach dem tatsächlichen Geburtstermin gewährt. Sollten gesundheitliche Komplikationen auftreten, die Krankheitswert haben, ist dies als eigener Härtefall – auf gesondert begründeten Antrag – zu prüfen.

Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Gemäß § 8 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten gibt es die Möglichkeit, sich, in Kombination mit einer Herabsetzung in der Versorgungseinrichtung Teil A, auf Antrag für maximal zwölf Monate von der Verfahrenshilfe befreien zu lassen.

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Gemäß § 29 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich ist im Falle der gänzlichen oder teilweisen Befreiung von der Leistung der Umlage (§ 13 oder § 14 der Umlagenordnung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich) der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin für denselben Zeitraum von der Verfahrenshilfe zu befreien.

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

Gemäß § 51 Abs. 2 lit a sublit bb Geschäftsordnung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer ist die Befreiung von der Verfahrenshilfe auf Antrag für die Dauer von bis zu zwei Jahren möglich.

Salzburger Rechtsanwaltskammer

Gemäß § 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Salzburger Rechtsanwaltskammer gibt es die Möglichkeit, sich auf Antrag für den Zeitraum von acht Wochen vor der Geburt bis zu einem Jahr nach der Geburt von der Verfahrenshilfe befreien zu lassen.

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Gemäß § 45 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer gibt es für Rechtsanwältinnen die Möglichkeit, sich acht Wochen vor der Geburt eines Kindes und ein Jahr nach der Geburt eines Kindes von der Verfahrenshilfe befreien zu lassen. Im Fall der Inanspruchnahme der Beitragsermäßigung nach Geburt eines Kindes besteht auch für Rechtsanwälte die Möglichkeit sich von der Verfahrenshilfe befreien zu lassen (§ 45 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer).

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Gemäß § 22 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Tiroler Rechtsanwaltskammer sind Rechtsanwältinnen auf Antrag für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder des einem solchen Beschäftigungsverbot für werdende Mütter entsprechenden Zeitraums und darüber hinaus bis zu einem Jahr und in besonders berücksichtigungswürdigen Gründen bis zu zwei Jahren nach der Niederkunft von der Zuteilung neuer Verfahrenshilfefälle zu befreien.

Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Wird eine Beitragsermäßigung oder -befreiung gemäß § 12 oder § 13 der Umlagenordnung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer in Anspruch genommen, ist die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt gemäß § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer für diesen Zeitraum von der Verfahrenshilfe zu befreien.

Rechtsanwaltskammer Wien

Gemäß § 49 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Wien besteht die Möglichkeit, sich auf Grund der Geburt eines Kindes sowie der Annahme eines Kindes an Kindes statt für maximal drei Jahre ab dem Geburtstermin von der Erbringung der Verfahrenshilfe befreien zu lassen, wobei auch eine Enthebung von bereits laufenden Verfahrenshilfesachen möglich ist. Für Mütter ist eine Befreiung bereits acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin möglich.

8.2. Ermäßigung der Kammerbeiträge

Rechtsanwaltskammer Burgenland

Gemäß § 4 Beitragsordnung 2024 der Rechtsanwaltskammer Burgenland kann der Kammerbeitrag in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen durch den Beschluss des Ausschusses gestundet, ermäßigt oder abgeschrieben werden.

Rechtsanwaltskammer Kärnten

Gemäß Ziffer A 5 Beitragsordnung 2024 der Rechtsanwaltskammer für Kärnten sind Rechtsanwältinnen für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw. § 34 Abs 2 Z 1 lit d RAO von der Leistung des Kammerbeitrags befreit.

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Gemäß § 10 Beitragsordnung 2024 der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich besteht für Rechtsanwältinnen die Möglichkeit, für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder den einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraum zur Gänze von der Leistung des Grundbeitrages sowie des Beitrages für Rechtsanwaltsanwärterinnen ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten befreit zu werden. Der Antrag ist vor Geburt des Kindes zu stellen.

Ebenso sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gem § 10 a Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw. § 34 Abs 2 Z 1 lit d RAO von der Leistung des Grundbeitrags befreit.

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Erfolgt eine Ruhendstellung der Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin gem § 34 Abs 2 lit d RAO aufgrund von Elternschaft so erfolgt, gemäß Ziffer 5 Beitragsordnung 2024 der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, eine automatische Befreiung vom Kammerbeitrag während aufrechter Ruhendstellung.

Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn des Ruhens folgenden Monatsersten und endet ab dem dem Ruhen folgenden Monatsletzten.

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Die Beitragsordnung der Tiroler Rechtsanwaltskammer sieht die Ermächtigung des Ausschusses vor, Beiträge bzw. die Zuschläge aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu stunden, zu ermäßigen oder abzuschreiben.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind zudem für die Dauer des Ruhens der Rechtsanwaltschaft nach § 34 Abs 2 Z 1 lit d RAO von allen Beiträgen dieser Beitragsordnung sowie den Versicherungsprämien befreit.

Rechtsanwaltskammer Vorarlberg

Gemäß Kammerbeitragsverordnung § 1 Ziffer (4) der Rechtsanwaltskammer Vorarlberg haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf Antrag bei Geburt eines Kindes nach § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a sublit. aa RAO und für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbotes entsprechenden Zeitraums sowie für die Dauer des Ruhens nach § 34 Abs. 2 Ziffer 1 lit. d RAO die Hälfte des um die Höhe der Jahresprämie zur Berufshaftpflichtversicherung (§ 1 Abs. 3) reduzierten Betrages zu entrichten.

Rechtsanwaltskammer Wien

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind gem. § 12 Beitragsordnung 2024 für die Dauer von höchstens 12 Kalendermonaten auf die Hälfte der Kanzleiabgabe ermäßigt. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Reduzierung der Kanzleiabgabe durch beide Elternteile ist nicht möglich.

Gem. § 12 a Beitragsordnung 2024 erfolgt bei Inanspruchnahme einer Ruhendstellung gem § 34 Abs 2 lit d RAO aufgrund von Elternschaft eine automatische Beitragsbefreiung vom Kammerbeitrag während aufrechter Ruhendstellung. Die Befreiung gilt ab dem Beginn des Ruhens folgenden Monatsersten und endet an dem Ruhen nachfolgenden Monatsletzten.

8.3. Substitutionspool

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer führt eine Liste von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die bereit sind, in den ersten sechs Monaten nach der Geburt eines Kindes unentgeltliche Substitutionen für Mütter zu übernehmen (Substitutionspool). Details dazu sind im internen Bereich der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer abrufbar.

Wichtige Ansprechpartner

VERSICHERUNGEN

**UNIQA Österreich
Versicherungen AG**
Untere Donaustraße 21
1029 Wien
Tel.: +43 (0) 50677-670
info@uniqa.at
www.uniqa.at

**Bundeskanzleramt Österreich
Sektion V – Familien und Jugend**
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien
Tel.: +43 1 531 15-0
office@bmfj.gv.at
www.bmfj.gv.at

SVS
www.svs.at

ÖGK
www.gesundheitskasse.at

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)

Wollzeile 1-3
1010 Wien
Tel.: 01/535 12 75-0
Fax: 01/535 12 75-13
office@oerak.at
www.oerak.at

Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Theatergasse 4/1
9020 Klagenfurt
Tel.: 04 63/51 24 25
Fax: 04 63/51 24 25-15
kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at
www.rechtsanwaelte-kaernten.at

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

Gruberstraße 21
4020 Linz
Tel.: 07 32/77 17 30
Fax: 07 32/77 17 30-85
office@ooerak.or.at
www.ooerak.at

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Salzamtsgasse 3/IV
8010 Graz
Tel.: 03 16/83 02 90-0
Fax: 03 16/82 97 30
office@rakstmk.at
www.rakstmk.at

Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Marktplatz 11
6800 Feldkirch
Tel.: 0 55 22/71 1 22
Fax: 0 55 22/71 1 22-11
kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at
www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Rechtsanwaltskammer Burgenland

Marktstraße 3
7000 Eisenstadt
Tel.: 0720/211 990
Fax.: 0720/211 991
office@rechtsanwaltskammer.net
www.rechtsanwaltskammer.net

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Andreas-Hofer-Straße 6
3100 St. Pölten
Tel.: 0 27 42/71 6 50-0
Fax: 0 27 42/76 5 88
office@raknoe.at
www.raknoe.at

Salzburger Rechtsanwaltskammer

Imbergstraße 31C
5020 Salzburg
Tel.: 06 62/64 00 42
Fax: 06 62/64 04 28
info@srak.at
www.srak.at

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Meraner Straße 3/III
6020 Innsbruck
Tel.: 05 12/58 70 67
Fax: 05 12/57 13 84
office@tiroler-rak.at
www.tiroler-rak.at

Rechtsanwaltskammer Wien

Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße
1010 Wien
Tel.: 01/533 27 18-0
Fax: 01/533 27 18-44
kanzlei@rakwien.at
www.rakwien.at



Die Österreichischen
**Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte**

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag,
Wollzeile 1-3, A-1010 Wien, Tel +43 1 5351275, Fax +43 1 5351275-13
office@oerak.at, www.oerak.at
© Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Konzept und Text: ÖRAK

Urheberrechtshinweis

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung sind vorbehalten. Kein Teil dieser Information darf in irgendeiner Form in welchem Verfahren auch immer ohne schriftliche Genehmigung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Der Download von Texten zum persönlichen, privaten und nicht-kommerziellen Gebrauch ist jedoch gestattet.

Haftungshinweis

Alle Texte sind lediglich allgemeine Informationen. Jede Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen.

Design: Atelier Tiefner | www.ateliertiefner.at

Stand: 2024

**Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag**

Wollzeile 1 - 3, 1010 Wien
Tel 01 / 5351275, Fax 01 / 5351275-13
office@oerak.at
www.oerak.at